

Einstweilige Anordnungen in Gewaltschutzsachen

hier: Zustellung und Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

Zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen kann das Familiengericht auf Antrag in dringenden Fällen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen. Die Anordnungen können aber nur Wirksamkeit entfalten, wenn der Gerichtsvollzieher eine einstweilige Anordnung unverzüglich zustellt und gegebenenfalls vollstreckt.

Bereits die Zustellung bereitet den Gerichtsvollziehern in der Praxis erhebliche Probleme.

Da es sich um eilbedürftige gerichtliche Entscheidungen zugunsten von Opfern häuslicher Gewalt handelt, wird der Gerichtsvollzieher grundsätzlich versuchen, die Zustellung schnellstmöglich durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Antragsgegner auszuführen. Im Antrag und im Beschluss ist häufig die Anschrift der gemeinsamen Wohnung angegeben. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch keine Kenntnis, ob der Antragsgegner tatsächlich noch dort wohnhaft ist bzw. wann und wo er persönlich anzutreffen ist.

Eine Ersatzzustellung bringt in der Regel nicht das gewünschte Ergebnis, da der Antragsgegner von den Anordnungen des Familiengerichts nicht sofort Kenntnis erhält. Eine Ersatzzustellung ist häufig wegen fehlender sicherer Kenntnis der aktuellen Anschrift des Antragsgegners auch nicht möglich. Soweit ein polizeilicher Platzverweis besteht, darf sich der Antragsgegner der gemeinsamen Wohnung und dem Briefkasten sowieso nicht nähern.

Daher wären Informationen über die persönlichen Verhältnisse der Parteien von Bedeutung, insbesondere darüber, wann und wo der Antragsgegner anzutreffen ist, damit eine persönliche Zustellung erfolgen kann, aber auch andere Angaben z.B. ob Kinder vorhanden sind.

Sehr hilfreich wäre für die Gerichtsvollzieher, wenn bereits bei Antragstellung angegeben würde, wie mit der Antragstellerin Kontakt aufgenommen werden kann z.B. über eine Handynummer. Von Vorteil wären auch Angaben über die Erreichbarkeit des Antragsgegners (derzeitiger Aufenthaltsort bzw. Telefonnummer).